

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1790

17 (26.4.1790)

Numr. 17. Montags den 26ten April 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Reglement

für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen
Wissenschaften zu Berlin.

De Dato Berlin, den 26sten Jenner 1790.

(Fortsetzung.)

§. 12.

Mechanische Wissenschaften. Wegen der mechanischen Erfindungen, die der Akademie zur Prüfung vorgelegt werden, muß immer ein mathematikverständiger Mann aus einem öffentlichen Kollegium, welcher mit der Theorie die Ausübung verbindet, Mitglied des akademischen Senats seyn, und soll derselbe die Oberaufsicht über den mathematischen Unterricht in der Kunstschule führen, seine eigenen mathematischen Vorlesungen aber von den akademischen Eleven besucht werden.

§. 13.

Kupferstecherkunst. Müßen vorzüglich in der Kupferstecherkunst Eleven angezogen werden, und zu dem Ende ein eigener akademischer Lehrer hiezu bestellt seyn, welcher darauf halten soll, daß die Eleven täglich in seiner Behausung, oder auf der Akademie, zu den bestimmten Stunden sich einfänden, und die zu dem Unterricht gewidmete Zeit gehörig anwenden; auch muß er dem akademischen Senate, als ein Mitglied desselben, von den Fortschritten seiner Zöglinge in der Kunst von Zeit zu Zeit Bericht abstaten.

§. 14.

Formenschnidekunst. Soll in der Formenschnidekunst ein besonderer Unterricht ertheilt, und wegen des ausgebreiteten Nutzens dieser Kunst sowohl, als wegen des Grades von Vollkommenheit, zu welchem sie gebracht werden kann, das Lehramt in derselben zu den akademischen Lehrstellen gezählt, und der Unterricht in der Behausung des Lehrers ertheilt werden.

§. 15.



§. 15.

Komposition. Müssen die Eleven durch den Unterricht in der Komposition und Gruppierung der Figuren, von einem akademischen Lehrer zu der Darstellung historischer Gegenstände vorbereitet werden.

§. 16.

Theorie und Sollen über Theorie der schönen Künste und Alterthumskunde, Alterthumskunde. wie auch über Mythologie, in den Wintermonaten von einem eigenen akademischen Lehrer öffentliche Vorlesungen gehalten, und solche von den Eleven, welche des höhern akademischen Unterrichts genießen, unausgesetzt besucht werden. Der Lehrer der Theorie soll zugleich über die akademische Bibliothek die Aufsicht haben, und vermittelst derselben den jungen Künstlern Anleitung zu einer nützlichen Lektüre geben; auch soll er die vom Kurator ihm aufgetragenen öffentlichen Vorträge halten, die durch den Druck bekannt zu machenden Aufsätze verfertigen, und die Herausgabe der akademischen Schriften besorgen.

§. 17.

Landschaftsmahlercy und Prospektzeichnung. Muß den Eleven der Akademie, welche sich der Landschaftsmahlercy widmen wollen, und den jungen Malern bei Unserer Porzellan-Manufaktur, ein besonderer Unterricht von dem Lehrer der Landschaftsmahlercy und Prospektzeichnung ertheilt werden, und muß derselbe sie in seiner Behausung nach seinen oder anderer guten Meister Gemälden kopiren lassen, auch um ihnen zu zeigen, wie sie die Natur richtig und mit Geschmack nachzeichnen und mahlen müssen, die bestn im Lande liegenden Gegenden mit ihnen besuchen.

§. 18.

Zeichnen nach dem Leben. Im Zeichnen nach dem Leben, sollen in den Wintermonaten acht akademische Lehrer, den Direktor und Vicedirektor mit eingeschlossen, wechselsweise, jeder vierzehn Tage lang, unterrichten. Die Wahl der Modelle soll acht Tage vorher, ehe das Zeichnen angeht, von dem akademischen Senat veranstaltet, und davon alle Montage ein Akt gestellt, und bis zum Sonnabend darnach gezeichnet, von dem Steller des Akts aber die Zeichnungen der Eleven nach der Reihe korrigirt, und dem Modell, so oft es nicht in der gegebenen Stellung bleibt, von ihm wieder eingeholfen werden. Was aber die Plätze zum Zeichnen betrifft, so sollen die akademischen Eleven, um deren Bildung es vorzüglich hier zu thun ist, auf keine Weise zurückgesetzt werden, sondern des Vorrechts genießen, mit den akademischen Mitgliedern selbst, alle vier Wochen um ihre Plätze zu lösen. Dagegen aber soll auch keiner zum Zeichnen nach dem Leben zugelassen werden, der nicht von den Lehrern der Anatomie und des Zeichnens nach Gypsabgüssen, dazu für fähig erkannt ist.

§. 19.

Zeichnen nach Gypsabgüssen. In den Sommermonaten soll unter Anleitung eines dazu bestellten akademischen Lehrers, auf dem Modellsaale der Akademie nach Gypsabgüssen gezeichnet werden, und der Lehrer sich täglich zu einer gewissen Stunde auf der Akademie einfinden, um die Arbeiten der Eleven nachzusehen.

§. 20.



§. 20.

Anatomie. Soll der Lehrer der anatomischen Zeichnung wöchentlich vier Stunden auf der Akademie unterrichten, den akademischen Eleven aber auch verstatet seyn, zuweilen die Anatomie zu besuchen, und nach Kadavern, wo die Muskeln von der Haut entblößt sind, unter Anleitung ihres Lehrers zu zeichnen.

§. 21.

Secr. tair. Dem Sekretair liegt ob, sowohl die akademischen Patente und Matrikeln für die Scholaren und Eleven auszufertigen, als auch die akademische Korrespondenz, und bei allen Sessionen der Akademie das Protokoll zu führen; und wird bei ihm vorausgesetzt, daß, wenn er nicht selber Künstler ist, er doch das theoretische Studium der Kunst in allen ihren Zweigen, zu seiner Hauptbeschäftigung gemacht, solche auch fortsetze, und bey den Versammlungen davon Rechenschaft ablege, zugleich auch von den Kunstbedürfnissen der Akademie eine vollständige Uebersicht habe, um sowohl die akademische Korrespondenz zum Nutzen der Akademie zu führen, als auch überhaupt zur Ausnahm der Künste zweckmäßige Vorschläge thun zu können, und soll das Sekretariat nach Befinden der Umstände, und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kurators, entweder einem Mitgliede auf gewisse Jahre übertragen werden, oder aber unter den Mitgliedern des akademischen Senats, so wie das Direktorat und Vicedirektorat, umwechseln.

§. 22.

Akademische Lehrer. Zu dem akademischen Unterrichte sollen vier Klassen, und bey denselben vier Lehrer, nebst zwey Gehülffen angestellt seyn. In der ersten Klasse soll in den Anfangsgründen der Geometrie, Baukunst und Perspektiv, von dem dazu bestellten Lehrer ein besonderer Unterricht erteilet, in der zweyten von dem ersten Zeichenlehrer im Zeichnen ganzer Figuren, in der dritten und vierten aber von den beyden übrigen Zeichenlehrern und deren Gehülffen in den ersten und allerersten Anfangsgründen des Zeichnens unterrichtet werden.

§. 23.

Kunstschule. Die Lehrlinge und Gesellen solcher Handwerker und Fabrikanten, die zu geschmackvollen Formen und Verzierungen ihrer Arbeiten des Unterrichts im Zeichnen, oder in der Geometrie und Architektur bedürfen, als Damastweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Vortengewirker, Sticker, Spitzfabrikanten, Kartenmacher, Formschneider bey Rattunfabriken, Papiertapetenmacher, Bildgießer, Gypsbosierer, Drechsler, Stuckaturarbeiter, Schnitzer, Steindrechsler, Goldarbeiter, Konditor, Gelbgießer, Rothgießer, Kupferschmiede, Zingießer, Klempner, Löffler, Fayencelöffler, Steingutfabrikanten, Zimmerleute, Maurer, Ofenseher, Tischler, Stuhlmacher, Stellmacher u. s. w. sollen in der Kunstschule während der Monate April, Mai, Juni, July, August und September, zweymal die Woche von halb fünf bis sieben Uhr Nachmittags, im Zeichnen sowohl, als in den Anfangsgründen der Mathematik, in so fern ihnen beydes zu ihrem Metier nützlich ist, unentgeltlich unterrichtet; für diejenigen, denen es nützlich ist, bosiren zu lernen, auf der Akademie ein eigener Unterricht veranstaltet, und alles, was sie beim Unterricht brauchen, als Papier, Kreide, Thon, Bosirerhölzer u. s. w. ihnen umsonst gereicht werden.

§. 24.



§. 24.
Provinzial-Kunstschulen. Damit aber der gute Geschmack allenthalben in Unsern Staaten gleichmäßig verbreitet werde, so sollen auch vorzüglich in denen Gegenden, wo beträchtliche Manufakturen und Fabriken sind, bey denen es auf eine geschmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, Provinzial-Kunstschulen angelegt werden, und zu dem Ende die bey den ordentlichen Provinzial-Schulen und Gymnasien schon angesezten Zeichenlehrer einen mäßigen Zuschuß aus der akademischen Kasse erhalten, um den Lehrlingen und Gesellen solcher Handwerker, welche zu ihrem Metier des Zeichnens bedürfen, den Sommer über wöchentlich zweimal unentgeltlich Unterricht im Zeichnen zu ertheilen; und sollen diese Zeichenlehrer künftig aus der Zahl der akademischen Eleven in Vorschlag gebracht, und dieselben mit den nöthigen Originalzeichnungen von der Akademie versehen werden. Und haben die Lehrer der Provinzial-Kunstschulen für obige Remuneration von den Fortschritten ihrer Schüler, der Akademie vierteljährig Bericht abzustatten.

§. 25.
Vorrechte der Scholaren der Kunstschule. Von den Professionisten aber, welche sich wegen ihrer Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, und welche als Scholaren der Kunstschule ihren Kursum bey der Akademie oder in den Provinzial-Kunstschulen gehörig vollendet, sollen diejenigen, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, namentlich in die akademische Matrikel eingetragen werden, und als unter dem Schutz der Akademie stehende, und bei ihr immatrikulierte Künstler, nach der Verordnung vom 29. April 1786, allem Gewerkszwange entnommen seyn; und soll die Akademie von denjenigen Manufakturisten, bey welchen es auf das Geschmackvolle in der Arbeit ankommt, und welche sich bey ihr oder nach ihr gebildet haben, die Geschicktesten zu den Arbeiten für den Hof mit in Vorschlag bringen.

§. 26.
Oekonomische Inspektion. Zu der Besorgung der innern ökonomischen Angelegenheiten Unserer Akademie, soll eine eigene ökonomische Inspektion seyn, und soll dieselbe aus dem Oekonomieinspektor und dem Rentanten der akademischen Kasse bestehen, für die Aufbewahrung alles dessen, was die Akademie im Besiz hat, gehörig Sorge tragen, und bey den Gemäldeausstellungen und andern öffentlichen Auftritten der Akademie, die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß keine Unordnung Statt finden könne.

§. 27.
Ordentliche Assessoren. Sollen ordentliche Assessoren des akademischen Senats seyn, welche nicht nur als Künstler oder Dilettanten, sondern zugleich auch wegen der öffentlichen Aemter, die sie bekleiden, mit der Akademie in einer natürlichen Verbindung stehen, und an den Verhandlungen derselben einen nähern Antheil nehmen, um mit ihr gemeinschaftlich die Verbreitung des guten Geschmacks in Unsern Staaten zu befördern.

§. 28.
Räthe des Oberschulkollegiums. Zu dem Ende sollen mit Zustimmung des, das Oberschulkollegium dirigirenden Chefs, ein oder mehrere Räthe des Oberschulkollegiums zu ordentlichen Assessoren der Akademie gewählt werden, und soll die Akademie sowohl über die Bedürfnisse und zweckmäßige Einrichtung der Provinz

Provinzialkunstschulen, als auch überhaupt über die Verbreitung des guten Geschmacks durch den öffentlichen Unterricht, mit ihnen gemeinschaftlich sich berathschlagen; und dieselben auch, in so fern sie Philologen sind, wegen der lateinischen Inschriften auf öffentlichen Gebäuden, Medaillen u. s. w. von der Akademie zu Rathe gezogen werden.

§. 29.

Raurathe. Sollen ausser dem Direktor der Königl.lichen Bauten, welcher, so wie der ordentliche Lehrer der Architektur, ein Mitglied des akademischen Senats ist, mit Zustimmung des das Oberhofbauamt dirigirenden Chefs, noch ein oder mehrere Mitglieder des Ober-Hof-Bau-Amtes zu ordentlichen Assessoren gewählt; wie auch andere durch vorzügliche Einsichten in die Baukunst ausgezeichnete Männer zu Assessoren der Akademie aufgenommen werden, um über die von ihnen aufzuführenden, den Geschmack der Nation bestimmenden Werke mit der Akademie beständig Rücksprache nehmen zu können.

§. 30.

Chemiker. Soll die Akademie wegen der Bestandtheile der Farben und ihrer Mischung, und wegen anderer Kunstbedürfnisse, wozu chemische Kenntnisse nöthig sind, einen oder mehrere geschickte Chemiker zu Rathe ziehen, und einer derselben, als ordentlicher Assessor, den Verhandlungen des akademischen Senats beiwohnen.

§. 31.

Operndekorateur, Direktor der Porzellanfabrik, Hofmedailleur. Außerdem sollen noch der jedesmalige Operndekorateur, einer der Kunstdirektoren bey Unserer Porzellanfabrik und Unser Hofmedailleur bey der Münze zu den ordentlichen Assessoren des akademischen Senats gehören, und die von ihnen auszuführenden Ideen der Akademie zur Prüfung und Billigung vorlegen.

§. 32.

Aufnahme der Künstler zu Mitgliedern. Ein jeder Künstler aber, welcher zum Mitgliede der Akademie will aufgenommen seyn, soll deswegen schriftlich ansuchen, und ein Probestück von seiner Arbeit an die Akademie einsenden, welche nach genauer Prüfung desselben entscheidet, ob das Gesuch Statt finden, und der Einsender des Probestücks zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliede der Akademie könne aufgenommen werden.

§. 33.

Ordentliche Mitglieder. Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie sollen nur die aufgenommen werden, welche die Akademie als vorzüglich geschickte Künstler anerkennt, und mit denen sie wettkampfend sich in der Kunst zu vervollkommen sucht. Diese sollen in den monatlichen Versammlungen der Akademie Sitz und Stimme haben; und wer von ihnen oder von den Mitgliedern des akademischen Senats, in diesen monatlichen Sitzungen etwas zum Besten der Akademie vorträgt, soll zum Zeichen seiner Bemühung für die Aufnahme der schönen Künste jedesmal einen Jetton erhalten.

§. 34.

Ehrenmitglieder und Assessoren der Akademie. Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Personen von Stande und Ansehen, Gelehrte, u. s. w., aufgenommen werden, welche sich als Liebhaber oder Kenner für die schönen Künste interessieren,
und



und das Beste der Akademie auf eine oder die andere Weise zu befördern suchen; und können diejenigen unter ihnen, welche nicht nur durch ihr Ansehen und ihren Einfluß überhaupt, sondern zugleich durch eine öftere und nähere Theilnahme an den akademischen Verhandlungen das Beste der Akademie zu befördern suchen, auch zu Assessoren derselben mit aufgenommen werden.

§. 35.

Außerordentliche Mitglieder. Zu außerordentlichen Mitgliedern kann die Akademie solche Künstler aufnehmen, welche sie zu fernern Fortschritten in der Kunst aufmuntern will, und welche von Zeit zu Zeit Proben von ihren Fortschritten an die Akademie einsenden müssen, um in die Zahl der ordentlichen Mitglieder mit der Zeit aufgenommen zu werden; und sollen die außerordentlichen Mitglieder, zu den vierteljährlichen Versammlungen der Akademie mit berufen werden.

(Der Beschluß folgt.)

Vertifement s.

I Da man in Erfahrung gebracht, daß der gemeine Mann, vorzüglich auf dem Lande, sobald er mit der Krätze oder Schorf behaftet wird, sich alsbald dawider einer Salbe, so aus lebendigen Quecksilber, oder dem sogenannten Präcipitat vorzüglich bestehet, oder wol gar des in Wasser aufgelöseten Arsenicks, hier zu Lande Rattenkraut genant, äußerlich bedienet, um sich durchs Schmieren oder Waschen mit diesen beiden Sachen davon zu befreien; und da diese beide Species schon an und für sich Gift sind, die nur mit größter Vorsicht von Ärzten und Wundärzten zuweilen bey Krankheiten der Menschen gebraucht, bey unvernünftiger Anwendung aber, zumal bey deren äußerlichen Gebrauch wider den Schorf äußerst gefährlich werden, da sie diesen Ausschlag gleichsam mit Gewalt zurücktreiben, und so oft die gefährlichsten Krankheiten, ja selbst zuweilen einen schleunigen Tod, noch öfter aber viele andere innerliche Krankheiten früher oder später verursachen, die der gemeine Mann alsdann aus Unwissenheit, und da sie nicht immer sogleich nach Vertreibung des Schorfs erfolgen, auch nicht dieser Ursache zuschreibt: so hat man für nötig und nötig gehalten, dem Publico die Gefahr dieser gewaltsamen Vertreibung des Schorfs, so man ihm durch viele sehr traurige Exempel bestätigen könnte, nicht nur hiedurch dringend vorzustellen, sondern auch zugleich bekannt zu machen, daß des Endes allen Apothekern dieser Provinz mittelst eines Circularis aufgegeben worden, hinführo obgedachte Gifte und alle andere ähnliche zur Vertreibung des Schorfs gebräuchliche, und daher ohne den gleichzeitigen Gebrauch heilsamer innerlicher Mittel fast eben so schädliche äußerliche Mittel nicht anders, als nur auf einem von einem approbirten Arzt oder Wundarzt geschriebenen Recept verabsolgen zu lassen, und in Absicht des Rattenkrauts, so der gemeine Mann oft unter dem Vorwand zum Gebrauch für sein Vieh von den Apothekern in der Absicht hohlet, um sich damit den Schorf zu vertreiben, ihm gleich dabey zu bedeuten, daß sobald man erführe, daß er dies Gift auch bey Menschen gebrauchen mögte, er dafür mit Geld, oder Leibes Strafe büßen müßte; so wie auch überhaupt den gemeinen Mann, wenn er Mittel wider den Schorf verlangte, anzuweisen, sich solche von dem ersten den besten approbirten Arzte verschreiben zu lassen, und sich so fast mit eben so geringen Kosten, und ohne seine Gesundheit dabey in Gefahr zu setzen, von diesem Ausschlag zu befreien.

Wie



Wie das Collegium Medicum sich nun versichert hält, daß sämtliche Apotheker auf genaueste dieser Verordnung nachleben werden; eben so erwartet dasselbe auch, daß der Theil des Publici, so bisher aus Unwissenheit von obgerügten Giften Gebrauch gemacht, sich aus obigem von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Verordnung, die lediglich sein eigenes Wohl bezielet, überzeugen, und folglich von keinem Apotheker dagegen zu handeln verlangen wird. Signatum Aarich den 27ten März 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Collegium Medicum.

2 Es soll das im Ante Aarich und zwar bei Apentwolde belegene sogenannte Pudde- und Hamm Meer, wovon ersteres 11 Diemat 264 □ Ruthen, letzteres aber 16 Diemat 265 □ Ruthen groß ist, öffentlich in Erbpacht ausgehan werden, und wird Terminus Licitationis dazu auf Montag, den 3ten May instant. hiedurch präfigiret, an welchem Tage sich Liebhaber zu dieser Entreprise auf der 10. Cammer hieselbst einfinden können. Signatum Aarich den 29ten März 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen Cammer.

3 Da das heimliche Sammeln und Ausbringen der Lumpen zum großen Nachtheil der Pächter, noch immer continuiret; so werden die dawider erlassene Verordnungen hiedurch dem Publico in Erinnerung gebracht, und mählich gewaruet, sich aller und jeder Contravention wider das Verbot des unbefugten Sammelns und der heimlichen Ausfuhr von Lumpen bey ohusehbarer Vermeidung der angedroheten Strafe zu enthalten. Signatum Aarich, den 30 März 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen Cammer.

4 Da es in der Stadt Aarich noch an einiaen geschickten und fleißigen Mauerleuten fehlet: So können sich dergleichen Professionisten hieselbst einfinden, und eine gute Aufnahme gewärtigen.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf erhaltenen gerichtl. Consens will der Vogt Kleene als Curator über des weyl. Justizcomm. Brakenhof nachgelassenen minorennen Sohn nachfolgende versezte Güter als 1 goldene Uhr, 2 goldene Medaillen wiegende jede 4 1/2 Engels, 1 goldene Ring wiegt 4 Engels 19 Uls, 1 emailirte Balsamdose 7 Engels 5 Uls, 1 Ring mit 7 Rosetten tarirt auf 15 Rthlr. 1 Ring mit 7 Tafelsteinen tarirt auf 12 Rthlr. 1 Paar defecte Ohrringe, 1 Ohrring mit einem Stern sodann 1 Paar silberne Schuhschnallen, am 27. April des Nachmittags um 1 Uhr in seiner Behausung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Am 29 April des Morgens um 10 Uhr will Gerd Janzen in Reßmergrode; allerhand Hausgeräthe und Hausmansbeslag, Pferde, Wagens, Eggen und Pflüge, Kühe und jung Vieh öffentlich verkaufen lassen.

2 Da die Hochfr. Herrschaft zu Dornum gesonnen ist, von den vorläufig durch die leztern Intelligenzlätter zum Verkauf angekündigten Pertinenzstücken der Herrlichkeit Dornum vorerst die außerhalb der Herrlichkeit ihr zustehende Besizungen, als:

1) die



1) die Grundheuern im Amte Friedeburg
 2) die Schiferey-Gerechtigkeit daselbst
 3) die Grundheuern in den Weimern Esens und Berum sub Num. 23 a bis c. des Avertissemens vom 25 Jan. jüngst durch die Kasmiener bejagter Weimter verlaufen zu lassen, der Verkauf der in der Herrlichkeit Dornum belegenen Grundstücke aber, derenthalben, da solche dem Publico aus den letztern Wochenblättern hinlänglich bekannt sind, deren Wiederholung also nicht nötig ist, die Kaufsüchtige auf besagtes Avertissemment hiedurch verwiesen werden, allererst im Anfang des bevorstehenden May Monats vollzogen werden kann; so wird solches, und daß der eigentliche Terminus hiernächst näher präfigiret werden soll, dem Publico hiedurch vorläufig bekannt gemacht. Gegeben Dornum in der hochfreyherrl. Rentey den 3ten April 1790.

3 In Verfolg des von der hochfreyherrl. Dornumischen Rentey erlassenen, in den letzten Intelligenz-Blättern abgedruckten Avertissemments vom 26sten Jan. 1790, wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nachgesuchte, und erteilte Commission des hiesigen Wohlöbl. Amtg. zum öffentlichen Verkauf der darin sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Grundheuer der hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum im hiesigen Amte aus des Erb Weimers Warfstätte zu Westerraccum ad 4 fl. 10 w. nebst 3 silber Schreibgeld.

Terminus auf den 30 April angesetzt worden. Liebhaber zu dieser Grundheuer wollen sich also am gedachten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens einfinden, und ihren Vortheil suchen. Die Verkaufs-Conditiones sind vorher auch bey dem Kasmiener in Esens einzusehen, und für die Gebäh: abschrisftlich zu haben.

4 Am 7 May, als am Frehtag, will Janna Martens Wittwe, auf dem kaysander Volber Worder Amts, durch den Kasmiener Eboten von Bellen ihr schönes Hausmanns-Beschlag, als 16 Stück Pferde, Wagens, Eide, Pflüge, 2 volljährige große Ochsen und was mehr vorkömmt öffentlich ausmieten lassen.

5 Der Hausmann Brechter Heyen in Osteel will freywillig 15 Röße, 4 Pferde, Wagen, Egde, Pflug u. sodann eine Parthey Frauenkleidung, am 29 April bey seiner Behausung öffentlich verkaufen lassen.

6 Vermöge bey dem hochfreyherrl. Dornumischen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtgerichte zu Berum affigirten Subhastations-Patenti, soll auf freywilliges Ansuchen des weyl. Reichrichters und Hausmannes Hayung Jhen Damm Erben, derselben in der Dornumer Grode belegener Heerdlandes cum Annexis, so jetzt von dem Hausmann Engbert Jacobs Kottmann heuerlich bewohnt wird, aus 47 Diematen Landes bestehet, und auf 11605 fl. 7 sch. 15 w. in Solde, nach Abzug samlicher Lasten, von beeidigten Taxatoribus gewürdiget worden, zum Behuf der Theilung zwischen besagten Erben, in zen auf ausdrückliches Verlangen derselben abgekürzten Licitations Terminen von 8 zu 8 Tagen, als den 26ten April, sodann den 3ten und 1sten May nächstkünftig öffentlich feil geboten, und im letztern Termino dem Meistbietenden salva approbatione judiciali zugeschlagen werden. Die Taxe und Conditiones sind den
 Subhast.

Subhastations-Patenten beigelegt, auch bey dem Ausmiener Berens einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben. Signatum Dornum am Hochfreyherrl. Gerichte, den 12 April 1790.

7 In Verfolg des von der Hochfreyherrl. Dornumschen Rentey erlassenen, in den letzten Intell.genz-Blättern abgedruckten Avertissement vom 26 Januar jüngst wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nachgesuchte und ertheilte Commission des wohlöbl. Amtgerichts zu Berum, zum öffentl. Verkauf der darin sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Grundhauer der Hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum, im hiesigen Amte auß des Jürgen Eano von Essen Warstkätze in Wesse ad 3 fl. 4 Sch. 10 w., nebst 3 flüber Schreibgeld terminus auf den 27sten dieses angesetzt worden. Liebhaber zu dieser Grundhauer wollen sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr, in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum einfinden, und ihren Vortheil suchen. Die Conditionen sind vorher nun auch bey dem Ausmiener Friday gratis einzusehen.

8 Johann Eplers Wiser zu Neudorf im Amte Wittmund will am 26ten April allerhand Hausgeräthe, Linnen, Zinnen, Betten, Frauenkleider, sodann Hausmannsbeschlag, Pferde, Kühe, Wagen, Pflug und dergleichen der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Weil Ludwig Edjard Fabben Wittwe zu Oldehusen, Wittmunder Amts, will ihr sämliches Hansgeräthe, Zinnen, Kupfer, Schränke, Tische, Stühle, Bett und Bettgewand, wie auch Hausmannsgeräthschaft, Wagen, Egden, Pflüge, Pserbe, Kühe, Jungvieh ic. am 29ten April öffentlich verkaufen lassen.

9 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Aurich affigirten Subhastations-Patenti soll das dem Schiffer Berend Hinrichs Gewalt zu Dorichmoer zuständige, daselbst im Tief liegende Muttschiff, welches pl. m. 10 Lasten groß, 50 Fuß lang, 12 Fuß weit, und von vereideten Taxatoren auf 675 fl. holl. gewürdigt ist, mit denen dazu gehörigen Geräthschaften, zur Befriedigung einiger Creditoren, besonders wegen restirlicher Termine, am 26ten April und 10 May im Amtshause zu Leer, den 3ten May curr. aber zu Warfings-Wehn in Emme Garrels Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Etwaige unbekante Realprätendenten bemeldeten Schiffes werden zugleich aufgefordert, ihre Ansprüche vor oder längstens im peremptorischen Termin anzuzeigen und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie nachher auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den Käufer und in so weit sie das Schiff mit Zubehör betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Laxe und Conditiones sind den Patenten beigelegt, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

10 Infolge des zu Neustadt Eddens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents mit beigelegten Conditionen und Taxations Protocollo, welche auch bey dem Burggrafen und Ausmiener Hans eingesehen werden können, soll das von weyl. Berend
(No. 17. C 1 e) Winterberg,



Winterberg, und dessen im vorigen Jahr gestorbenen Wittwe possedirte, von weyl. Kaufmann Carsten Peters herrührende, zu Neustadt Södens an der Eyblstrasse stehende, und auf 623 rthl. 22 Sch. 17 1/2 w. gerichtlich gewürdigte Haus cum annexis, den 1sten März, 15ten April und 12ten May anstehend zu Neustadt Södens in der Gerichtsstube öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zug schlagen we den. Daneben ist auch dem Subhastationspatent Citatio Edictalis wider alle und jede, welche als Miterben und Descendenten von dem weyl. Carsten Peters an dem hieher unzahl geliebten Kaufpreto dieses Hauses, ausser des Pastoris Plagge Kinder mat is defunctae nomine, ein Erbrecht zu haben vermeinen, einverleibet worden, um dasselbe in Zeit von 3 Monaten, und längstens in dem letzten Termin, den 12ten May, vor dem hochgräf. Gerichte zu Södens, sub poena präclusi, zu profitiren und zu justificiren.

11 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigtem Subhastations-Patenti und diesem inserirter Edictal-Citation, soll die von dem weyl. Johann Eden nachgelassene zu Neudorf im Kirchspiel Buttforde belegene Worsstätte am 6ten May 1790. in Wittmund öffentlich verkauft werden, und müssen sämtliche auf dieses Grundstück Anspruch zu haben vermeinende, ihre Prätensionen alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justificiren.

12 Willem Königsbof Erben wollen am 10 May, als am Montag, durch den Ausmiener Thoden von Belsen, allerhand Hausrath, Zinnen, Leinen, Rissen und Kassen, Betten und dergleichen, sodann allerhand Weber Geräthschaften, ein Scherzrahm, 3 Weber Stellen und was mehr vorkommt, öffentlich verkaufen lassen.

13 Weyl. Jann Möhlmanns Wittwe bey Stieckhausen, will den 27 April, Morgens um 10 Uhr, ihre Mobilien und Moventien, als Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Pferde, Wagen, Eide, Pflug ic. öffentlich verkaufen lassen.

Gusse Janssen zu Detera, will den 29ten April, des Mittags um 12 Uhr, ihre Eingüter, als Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Stühle, Gold und Silber, Frauenkleider, Flachs- und Leinsamen, und was mehr vorkommen wird, öffentlich verkaufen lassen.

14 Des Weyl. Peter Reints nachgelassene inventarisirte Güter, als Hausgeräthe, Betten und Zwirnmachers-Geräthschaften, sollen am 29 April, in Leer, öffentlich verkauft werden.

Wessel Jans Wittwe zu Volkenhusen, will ihr Hausgeräthe, Betten, Leinwand und Hausmannsgeräthschaft, am 30 April, daselbst öffentlich verkaufen.

Berd Hayen Snitjer und Ehefrau Anna Catharina Sap in Wener, wollen freiwillig das von ihrem respect. Schwager und Bruder Hans Jacob Sap an sich gekaufte zu Wener, im sogenannten Mittel Rott belegene Haus mit Garten, am 14ten May daselbst in Vogt Erögers Hause publice verkaufen lassen.

15 Da des Maurmanns Liark Janssen bey Werdum belegene, und auf 800 fl. eidlich gewürdigte Warffstätt, zum Anneris zur Befriedigung seiner Gläubiger in den zur Licitation auf den 26 Junii angelegten einzigen Termin, des Nachmittags, um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachte Warffstätt, wovon die Subkstitutions-Patente, nebst beigefügten Conditionen an der hiesigen Amts- und Stadtgerichtsstube affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu erdinen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwanigen unbekanntem Real-Gläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtigkeiten sich spätestens in dem obangesezten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtsgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esens im Amtsgericht, den 19ten April 1790.

16 Des wehl. Christophers Alts Vries Kindes Vormünder wollen mit gerichtl. Consens desselben sämtliches Hausgeräthe, Pferde, Vieh und ganzes Hausmannsbeschlagn, am 6 May zu Lütetsburg öffentlich verkaufen lassen.

17 In Verfolg des von der Hochfreyherrl. Dornumschen Rentey erlassenen, in den letztern Intelligenz-Blättern abgedruckten Avertissemants vom 26ten Jan jüngst, wird nunmehr hiedurch dem Publico bekannt gemacht, daß auf nochgesuchte und ertheilte Commission des hiesigen wohlbl. Amtsgerichts, zum öffentlichen Verkauf der darm sub No. 23. bemerkten und vorläufig ausgebotenen Besitzungen der Hochfreyherrl. Herrschaft zu Dornum im Friedeburger Amte, als:

I. folgender Grundheuren

- a) aus Hinrich Hellmichs Stätte auf dem Nispel zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- b) aus Gerd Hinrichs Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- c) aus Hane Haven Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- d) aus Siebelt Janssen Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- e) aus Harm Cassens Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- f) aus Hinrich Cassens Stätte daselbst zu 7 fl. 5 sch. jährlich.
- g) aus Frerich Harmens jeko Michel Garnholt Stätte zu Marx zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- h) aus Eilert Hellmichs jeko Hinrich Harms Wittwe Stätte zu Hesel zu 11 fl. 2 sch. 10 w. jährlich.
- i) aus Harm Hikers jeko Ocke Behrens Stätte daselbst zu 3 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- k) aus Frerich Albers jeko Edo Spechts Stätte zu Repholt zu 15 fl. 7 sch. 10 w. jährlich.
- l) aus David Rickels jeko Hinrich Janssen Stätte zu Abbichhove zu 24 fl. jährl.
- m) aus Bentert Harcken jeko Heyden Bernhards Stätte zu Dose zu 22 fl. 5 sch.

II. Der Schäferey-Gerechtikeit aufm Nispel, so an den Harm Cassens jährlich für 15 Rthlr. verpachtet worden.

Terminus



Termin auf den 7ten May nächstkünftig angesetzt worden. Liebhaber zu einer oder andern dieser Besetzungen wollen sich also gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in des Kaufmann Wessels seinem Hause zu Friedeburg einfinden, und ihren Vortheil sehen. Die Verkaufs-Conditiones sind vorher nun auch bey dem Ausruer zu Friedeburg einzusehen und für die G. bür abschrisftlich zu haben.

18 Zu Eschen, nahe bey Aarich, sind 40 bis 50 Stck hohe Erlen-Bäume, wie auch Erlen und Eichenholt, zu Wandplätzen, Rechten und Uplangers, aus der Hand gegen billige Preise zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich zeitig bey dem Eigenthümer zu melden.

Verheuerung.

1 Da der Herrschastliche Heerd Landes zu Petlum, welchen J. H. Weiß jetzt in Heure hat, bisher vom 1sten May dieses Jahres an, noch unverheuret geblieben: So ist terminus zur öffentlichen Verheuerung desselben, entweder im Ganzen oder bey Stücken, auf den 29ten April, Nachmittags 2 Uhr, in der Brauerey daselbst angesetzt.

Weil die Frau Rentmeisterinn Bracklo für den heuerlichen Gebrauch ihres Siegelwerks, am 19ten dieses kein annehmliches Bot erhalten hat: So können sich etwanige Liebhaber deshalb noch bey ihr selbst allhier melden.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 150 Rthlr. Capital in Gold sind sofort gegen landübliche Zinsen bey der lutherischen Prediger Wittwen Cassé anzutun; wem damit gedienet werden könnte, beliebe sich mit Vorzeigung gehöriger Sicherheit bey dem Herrn Receptor Ibeling in Aarich zu melden.

2 Der Kirchverwalter Melchert Ahrends zu Forlitz, hat 120 Gulden in Golde Kirchengelder sofort zinslich zu belegen, wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

3 Here Harms auf Iherings Wehn, hat 1000 fl. in Courantgeld Pupillen Gelder auf May gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

4 Harm Hinrichs auf Iherings Wehn, hat 250 Rthlr. in Gold Pupillen Gelder auf May, gegen sichere Hypothek zu 5 Procent zinslich zu belegen.

5 Jan Frerichs auf dem Altbunder Neulande hat als Curator über Peter Willen Kinder sofort oder auf May 1790, 300 Gl. holl. zinslich zu belegen; wem damit gegen gehörige Zinsen und genugsame Sicherheit gedienet ist, kann sich bey ihm oder bey dem Vogten Appeldorn in Bunde melden.

6 Die Hausleute Kemmer Rammen Janssen und Liard Dinnen Beder in Seriem haben als Vormünder über wenzl. Weppe Betten zu Nordwerdum Kinder auf künftigen May pl. m. 2000 Gulden in Golde zinsbar zu belegen. Wer diese Summe ganz

ganj oder zum Theil verlangt, wolle sich entweder in Person oder durch postfreye Briefe bey ihnen melden.

7 Die Professores der Elementiner Societät, haben sofort 900 fl. Holländisch, jährlich zu belegen, wem damit gedienet, melde sich bey den jetzigen Buchhalter A. S. Blanset in Emden.

8 Des weyl. Seyhrichters Harm Heren Peters Erben zu Ostsee, haben mit May 1790, 2000 fl. in Gold jährlich zu belegen, wem damit gedienet und gehörige Sicherheit stellen kann; kann sich bey den Curatoren Reichrichter Dirck W. Ugena oder Johann Harms Peters daselbst melden.

9 Der Armenvorsteher in Beerdum, Hilrich Dudde, hat in der Mitte des Maymonats 200 Rthlr. in Gold jährlich zu belegen. Wer selbige, gegen hinlängliche Sicherheit, gebrauchen will, der melde sich bey ihm.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf gewisse von den Erben der weyl. Wittwe Schlüter, namentlich dem Ausmiener P. Schelten zu Leer, dem Prediger Rösing zu Kirchborgum, dem Berend Rösing, des Candidati juris E. W. Rösing Ehefrau, geborne Rösing, des Nestoris Müller Ehefrau, geborne Laurenz, der Jungfer S. Laurenz und endlich der Wittwen Bleeker, geborne Laurenz, sämtlich zu Leer, dem Ausmiener Arens und Bierhijer Janson in Emden aus der Hand verkaufte 50 Grasen Landes, im Freysumer Meer belegen, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht zu haben, vermeynen mögten, erkannt, und müssen die Spruchhabende ihr vermeintliches Recht an vorbeschriebene Immobilien innerhalb den nächsten 12 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 29 April, als welcher Tag per remtorie dazu angesehen worden, durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausfenbleibenden nachher sowol in Hinsicht obbeschriebener 50 Grasen, als der Käufer, ein immernährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich belegen auf dem Doelketeler-Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Wittwe Cutina Harsebroek, die mit Berend Franzen Kramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, sodann dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heyen und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janssen, als Käuffers eines Stückß Wendelandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Ruthen,
- 2) des Otto Janssen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der große Kamp genannt, haltend 4 Diemathe 103 □ Ruthen,

3) des



- 3) des Johann Hanssen Daken, als Käuffers der zwoten 5 Diemathen von 10 Diemathen,
 - 4) des Aread Berends, als Käuffers von 2 1/2 Diemathen, zu den ersten 5 Diemathen von den 10 Diemathen gehörig,
 - 5) des Andreas Janssen, als Käuffers der zwoten Hälfte zu 2 1/2 Diemathen von den ersten 5 Diemathen, gehörig unter den 10 Diemathen,
- alle und jede, welche auf gedachte, den beneldeten Käuffern von dem Johann Heyen öffentlich verkaufte, auf Boekjeteler-Wehn belegene Stücklande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, zum Termin zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monaten, spätestens am 20ten May, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besizer derselben als, gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, anferleget werden solle.

3 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Etje Weken Schenkes alle und jede welche auf den ihnen von Abbo Jhmels Poppinga, verheurathet mit Hilke Rudolphe, zu Upjant, verkauften daselbst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fadden und Diemathen, einem Dorf-Mohr von 12 Ruthen, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienbuse, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Veränderungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, zum Termin zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monaten, spätestens am 1sten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, anferleget werden solle.

4 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist über des weyl. Hausmanns Sibbe Jacobs im Deich und Syhl-Rott Nachlassenschaft der Erbschaftliche Liquidations Proceß eröffnet, und dem zufolge wider alle und jede darauf Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Prätendenten Citatio Edictalis cum Termino liquidationis präclusivo auf den 2ten Juny c., unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Sign. Verum am Königl. Preussl. Amtgerichte den 9ten Febr. 1790.

5 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 29ten Jan. über das, aus einem Hause, Hüflerladen und Mobilien bestehende Vermögen des entwichenen Kaufmanns Berend Wigger und dessen Ehefrau Antje Jtjes Wilkens zu Jemgum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten Berend Wigger und seiner Ehefrau Antje Jtjes Wilkens hiedurch abaeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 13ten May 1790. angeordneten Termin präclusivo entweder persönlich, oder durch bevoollmächtigte Justiz-Commissarios, anzugeben, und durch originale Documenta zu justifiziren, unter

der

der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präclndirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabfolgung davon an Berend Visser oder dessen Ehefrau bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden. Endlich wird der Gemeinschuldner Berend Visser hiemit abgeladen, in Termino den 12ten May vor Gericht zu erscheinen, theils uns von seiner Flucht Rede und Antwort zu geben, theils um auf die Ansprüche der Gläubiger sich vernehmen zu lassen, mit der Warnung, daß, falls Er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königl. Verordnung wider ihn als einen vorseligen Banquerouteur verfahren werden solle.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Tobias Boumann hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf den in Comp. 12 No. 129. belegenen von dem Gerh. Duijing an den Ernst Anthon Jggen verkauften und darauf durch den Extrahenten Kaufmann Tob. Boumann vom letztern benäherten Garten, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von 6 Wochen ex reproduct. präclusivo auf den 17. May nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Geheimten Commercienraths J. D. Benoit hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Casirer der Heringss-Fischeren Compagnie G. Ehlers privatim angekaufte in Comp. 14. Nr. 6. stehende Wohnhaus aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 4ten Junii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

7 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Schmiedemeisters Hirpe Hippen zu Hage wegen der von Harmen Gerdes in Roggenstede privatim angekauften, bey Hage belegenen 2 Diemathen Landes, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14ten May c. sub p̄dca präclusi et perpetui silentii erkannt.

Bey demselben Amtgerichte sind auf Ansuchen des Jürgen Hinrichs zu Coldinne, wegen der von Johann Hinrichs Köbcker publice erkauften, bey Urte belegenen 3 Diemathen Landes, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 14ten May c. bey Strafe der rechtlichen Folgen erkannt.

8 Nachdem bey Nachsehung der Akten nötig gefunden worden, die in Anno 1783 ad instantiam des Frerichs Harms zu Wesserbense erlassene Edictal Citation, wider die belante und unbelante Gläubiger der des weil. Hencke Eden Erben in der Wold zuständig



inständig gewesen, daselbst belegenem und von gedachten Frerich Harms öffentlich erstandenen Warfsstätte zu wiederholen; so werden alle und jede, welche an besagte Warfsstätte, einen Realanspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, solche innerhalb 6 Wochen und längstens in Termino peremptorio den 5ten Junii nächstkünftig entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben, und mittelst Production der desfalls in Händen habenden Documenten und Urkunden zu iustificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Realansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger unter welche das Kaufgeld verteilt wird auferlegt werden solle. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Just. Comiß. Kettler und Steinmeyer zu Mandatarien vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Esens im Amtgericht den 27. Mart. 1790.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Gerichtsbieners Wagner citatio edictalis wider alle und jede welche auf die von ihm für 500 Gl. in Gold privatim angekaufte Hälfte des im Vorderkluft 5ten Rott sub No. 592 belegenem Hauses des Harm Menzen Realansprüche und Forderungen Servitut und Naderkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino reproductionis et annotationis auf den 20ten May a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an die Hälfte des Hauses präcludiret und ihnen deshalb so wohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

10 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Berend Beding zu Midlum in Neiderland, edictales wider alle und jede, welche auf das, demselben von dem Prediger Thoden von Belsen cur. Jan Frerichs Sohns nom. öffentlich verkaufte, zu Midlum in Neiderland stehende Haus und Gartengrund aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben, vermeinen mögen, erkannt, und müssen solche Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen, spätestens aber am 20ten May nächstkünftig, angemeldet, und durch originale Documenta iustificirt werden; unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obgedachten Hauses, als auch des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

11 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist ad instantiam des Siefle Adven citatio edictalis wider alle und jede auf die, ihm von des wepl. Sievert Sieverts Erben Eilert Sieverts zum Oldenburgschen Wachtbause und Feneke Sieverts des Johann Michels zu Kleinhorsten Ehefrau verkaufte zu Kleinhorsten auf dem Brinck belegene Köttere cum annexis et pertinentiis, Spruch, Forderung, Servitut oder Naderkaufsrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes erkannt; und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 1ten Junii angesetzt worden, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Köttere präcludiret und ihnen sowohl gegen den Käufer derselben als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld zu vertheilen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.



12 Der weil. Schiffer Weyert Wessels zu Carolinen Syhl negotirte am 7ten Decemb. 1772, von der weyl. Demoiselle Anna Catharina von Salein zu Eiens 200 Rthl. in Gold zu 5 pro Cent jährlicher Zinsen auf halbjährige Auskündigung. Dieses Anlehen wurde am nämlichen Tage in das Hypothequenbuch Amts Wittmund auf des Schuldners Grundstücke No. 123, 195. und 199. des Kirchspiels Junnix eingetragen. Das Kapital ist in der Folge abgezahlt, die Verschreibung zurück gegeben, die Löschung aber nicht veranlaßt. Da nun die Verschreibung nicht aufzufinden ist; so werden Beauf der Löschung gedachten Intabulati von dem Amtsgerichte zu Wittmund die Exekutionen und Briefsinhaber hiedurch edictaliter abgeladen: um sich mit ihren Ansprüchen an die im Hypothequenbuch noch offenstehende Schuld des Weyert Wessels längstens am 23. Junius d. J. bey diesem Gerichte zu melden, und solche zu rechtfertigen; mit der Warnung: daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die 200 Rthl. gelbschet werden sollen.

13 Bey dem Amtsgerichte zu Wittmund ist über des Hausmanns Lade Ladden zu Regenbargen Vermögen der Concurs eröfnet. Es werden daher alle diejenige abgeladen welche an demselben Forderung haben um sich damit längstens am 3ten Junius d. J. zu melden. Die etwa von dem Schuldner Pfänder unter sich haben, müssen dem Gerichte davon zeitig Nachricht geben, und die Schuldner nur an den Interims Curator Justiz Commissair Börner Zahlung leisten, bey Strafe des Stillschweigens, Verlustes des Pfandrechts und doppelter Bezahlung.

14 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Arentje Theessen auf dem Schott, als Executoris testamenti der weyland Eheleute Johann Uffen und Greetje Uffen daselbst, zum Behuf einer für sie vorzunehmenden vollständigen Berichtigung des tituli possessionis wegen nachfolgender, von gedachten Eheleuten angeblich seit undenklichen Jahren besessenen Grundstücke, deren Eigenthum jedoch mit keinem Erwerbungs Instrument nachgewiesen werden kann, als

- 1) wegen eines Hauses mit Garten auf dem Schott, und einer Kuhweide auf der Dresche, beschwettet ins Norden an den Heer-Weg, ins Süden an Ihmel Poppinga Erben
- 2) wegen sechs Diemathen in der Ost-Seite der Urganter-Meede, schwettend ins Norden an Abbe Poppinga Erben und Uffe Poppinga, ins Süden an Berd Edzard Lammerts Wittwe,
- 3) wegen zweier Diemathen Urganter-Meede, die Nacke genannt, ins Norden an Arentje Theessen und Uffe Poppinga, ins Süden an Herm. Hayunga Erben beschwettet,
- 4) wegen eines und einen halben Diemaths in der Lachmeede, ins Norden an Marten Martens Wittwe, ins Süden an Dinkgraefe et Cons. und Marienhaver Kirchenlande beschwettet,
- 5) wegen vier Diemathe, die Leem Dobben genannt, ins Norden an den Camper-Weg, ins Süden an Jan Ideler und Marienhaver Schul Lande beschwettet,

alle und jede, welche auf bemeldete Grundstücke irgend ein Realrecht, wodurch das Eigenthum derselben und die Berichtigung des tituli possessionis wegen solcher Immobilien für gedachte Eheleute im Hypothequenbuch wegfallen könnte, zu haben vermeinen mögten,
(No. 17. S f f) cum



cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben von dreien Monaten, spätestens am 3ten Junii d. J. des Vormittags edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren, die Berichtigung der weyl. Eheleute Johann und Greetje Uffen tituli possessionis bemeldeter Grundstücke im Hypothekenbuch, etwa behindernden Ansprüchen auf solche Immobilia, werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

15 Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Besitzer der von Focke Jabben zu Upgant öffentlich respe. verkauften, und in Sezkau ausgehanen Immoibilium, als

- 1) des Jelsche Heyen als Käufers des Heerdes daselbst, bestehend
 - a) aus dem Hause mit Waise und Garten,
 - b) aus sechs Diemathen Fenne-Land,
 - c) aus fünf Grasfen auf der Siegelsumer Meede,
 - d) aus dreizehen und einer halben Fidde Bau Acker,
 - e) aus einem Mohr, 8 Ruthen breit, in Ansehung dessen Aufstreckung die nähere Bestimmung nach dem Urbarmachungs-Edict vorbehalten ist,
 - f) aus sechs Gräbern auf dem Marienbaser-Kirchhofe,
 - g) aus zweien Sitzen in der Marienbaser-Kirche, und von welchem Heerde auf 10 Jahre, May 1790. anfangend, 7 Diemathe Upganter-Meede, Zwenhörn genannt, in Sezkau ausgehan sind
- 2) des Broer Poppinga, als Seznehmers 3er Diemathe, Upganter-Meede, Zwenhörn genannt,
- 3) des Helmer Peters, als Seznehmers von 4 Diemathen Upganter-Meede, Zwenhörn genannt,
- 4) des Johann Neemts, als Käufers eines kleinen zu Upgant über dem Wege belegene, von jenem Heerde abgetrennten Gartens, mit der Berechtigung einer Kuhweide auf der Dresche,
- 5) des Jacob Uoen Poppinga, als Käufers der sechs Diemathen, Süder-Fenne genannt,
- 6) des Garrelt Janssen, als Käufers 2er Diemathen, die Rämpe genannt,
- 7) des Berend Janssen, als Käufers der 6 Diemathen Upganter Brode,
- 8) des Evert Dircks, als Käufers von 5 Grasfen Siegelsumer-Meede, von Jacob Martens herrührend,
- 9) des Harm Siebrands, als Käufers von 1 1/2 Fidde Bau-Lands hinter Abbe Wa'tjes Heerde,
- 10) des Jann Oken Bäckers, als Käufers von 2 Fidden Bau-Lands, von Meent Alberts Erben, des Jacob Siebelts Ehefrau herrührend,

alle und jede, welche auf bemeldete Grundstücke irgend einigen Anspruch, als ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-oder sonstiges Recht haben mögten, cum Termino zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3en Monaten spätestens am 1ten Junii des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende Prätendenten mit ihren Ansprüchen an sämtliche oben bemeldete Grundstücke cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen,

schweigen, sowohl gegen die Besitzer derselben, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

16 Der seit dem Jahre 1775 abwesende Meinert Nimts Berens aus dem Kirchspiel Victorbur im Amte Aurich gebürtig, wird, auf Ansuchen desselben Halb-Geschwister, welche von seinem Leben und Aufenthalt, seit seiner Abwesenheit keine Nachricht erhalten, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, Meinert Nimts Berens, oder die etwa von ihm zurück gelassene unbekannte Erben und Erbnehmer, binnen 9 Monathen und spätestens am 15ten Novembr. 1790. Vormittags 9 Uhr bey dem Amtgerichte zu Aurich sich entwed persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnisse, von seinem Leben und Aufenthalt, versehenen Bevollmächtigten, ohnfehlbar melden, und das nachzuweisende Vermögen in Empfang nehmen, widrigens aber gewärtigen müssen, daß er, Meinert Nimts Berens, nach dem Edict vom 27 Octob. 1763 pro mortuo declariret, seine etwaige Leibes oder Testaments-Erben aber präcludiret, und besagtes Vermögen des Erstern Halb-Geschwister, der Elisabeth Berens, des Herd Peters Ehefrau zu Aurich, und dem Aries Jacobs Berens, Dienst-Knecht zu Durhabe werde beantwortet werden. Aurich im Königl. Preußl. Amtgerichte den 12ten Januar. 1790.

17 Nachdem auf Ansuchen des Berend Claassen de Boer Citatio edictalis wider alle diejenigen, welche auf das im Osterlust 2ten Rott sub No. 129 belegene von ihm privatim angekaufte Haus des Menno Mennen Habben nebst Scheune, Garten und Kamp, auch allem darin vorhandenen Brauer- und Genever-Brenner-Geräthe, Real-Ansprüche Forderungen, Servitut, oder Näherkaufs-Recht zu haben verneinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 1ten Junii a. c. erkannt worden: so ladet Magistrat sämtliche dergleichen Creditores, Detrahentes ac Prätendentes reales hiemit ab, in diesem Termino den 1ten Junii a. c. des Vormittags um 9 Uhr zur Angabe und rechtlichen Justification ihrer Ansprüche und Forderungen vor dem hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, widrigens falls sie nach Ablauf desselben gewarten müssen, daß sie mit Auferlegung immerwährenden Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Signat. Norda in Curia den 12ten Febr. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

18 Nachdem auf Ansuchen der Erben des weil. hiesigen Holzhändlers Folpt U. Sassen und dessen weil. Ehefrau Natie Rudolphi, contra quoscunque creditores derselben, citatio edictalis cum termino liquidationis auf den 29ten Junii a. c. erkannt worden: Als werden hiemit sämtliche Creditoren vorgeladen, in besagten Termino des Vormittags um 9 Uhr, zur Angabe und rechtlichen Justification ihrer Forderungen, vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entlebung rechtliches Erkenntnis und Anweisung in abzufassender Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Signatum Norda in Curia, den 6ten April 1790.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

19 Auf Ansuchen des Jan Meiners zu Steenselde, ist bei dem Amtgerichte zu Leer, wegen eines von seinem Vater Meinert Janssen privatim erstandenen, zu Steenselde belegenen Hred Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werden dem Ländereyen,



Änderungen, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Platz cum annexis, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb- Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 26 July, Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 13ten April 1790.

Notifikationen.

1 De Yzerkremer Gerhard Sax te Emden in de Boltenpoortstraat, tegensover de Molenwerf, maakt hiermeede bekend, dat by hem alle Zoorten van Yzerkremerwaaren te bekoomen zyn, verzoekt een jeders Gunst en Voorspraak, en verspreekt goede Behandeling voor billyke Pryzen.

2 Es ist ein grosser starker Windhund, gelb und oben auf den Rücken langhärig, oben auf den Schwanz etwas gräulich, abhanden gekommen. Wer von diesem Hunde auf der Burg zu Hinte Nachricht geben kan, erhält ein gutes Douccur.

3 Der Sattler Deatt zu Emden hat einen ganz neuen Jagdwagen nach neuer Mode zu verkaufen; derselbe ist auf beiden Seiten mit Thüren, und mit einer Kappe auf 4 Personen, die nach hinten ganz übergeschlagen werden kann, auch vorne mit einem Boek und Fußbrett, welche, wenn man selbst fahren will, abgethoben werden können, ingleichen hinten mit einem Bedientenbrett versehen, und kann sehr leicht mit 2 Pferden gefahren werden. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden und wird der billigste Preis dabei wahrgenommen werden.

4 Das Krughaus zu Westrum nahe bey Fever welches vor ein paar Jahren erst ganz neu mit starken Mauren erbauet worden, wird hiemit freywillig zum Verkauf ausgebohen. In dem Hause befindet sich nebst Stuben und Küche, Stallung für Pferde und Horn Vieh, es ist auch überdem so räumlich eingerichtet, daß eine Brauerey bequem darin angeleget werden kan. Nichtweniger ist das Wasser zur Brauerey in der besten Güte aus dem Teich nahe an dem Hause zu haben. Nachrichtlich wird auch versichert daß der halbe Kaufschilling gegen landübliche Zinsen darin stehen bleiben kan. Wer Velleben trägt, dies Krughaus zu kaufen, kann sich den 6 May, des Nachmittags um 2 Uhr in Herrn Paul Blumroths Haus zu Fever einfinden, auch vorher bey dem jezigen Bewohner Johann Hinrich Johansen die Bedingungen einsehen.

5 Es wird hiemit bekant gemacht daß bei der Heringsfisherey Compagnie eine Partie Abfall von Hans oder Hede und zwar die 100 Pf. zu 7 st. holl. zu bekommen ist. Liebhabere wollen sich dießhalb auf dem Comtoir alhier melden. Emden d. 6 Apr. 1790.



6 Der Kaufmann Jannes S. Uven in Norden erwartet in kurzem eine Ladung besser Schmiedekohlen aus Newcastle, wie auch alle Sorten Schleifsteine. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden.

7 Da der inländische Schifftorf jetzt dermaßen niedrig stehet, daß der beste Mittel oder Hagetorf in Norden die Last auf 4 1/2 Rtblr. gefallen, in der Stadt und Umte Emden und am Emsstrom zc. so zu sagen unverkaufbar ist, und kaum die Einladungs- und Verschiffungskosten bezalet werden, daher in diesem Jahre auf einländischen Behnen wenig Torf gegraben werden kann; so wird das Publicum von Behn Interessenten erinnert, zeitig für den Winterbrand zu sorgen, allenfalls Bestellungen zu machen, maßen nach Ablauf des Juny kein Torf mehr gegraben, und im künftigen Herbst und Winter bey eintreten könnenden Mangel auf einländischen Vorrath nicht gerechnet werden kann.

Die Behne werden sich angelegen seyn lassen, den zu bestellenden Bedarf des Torfes für billige Preise zu liefern.

8

Nachricht.

Da aus einem Versehen in dem diesjährigen Comtoir Kalender der auf den zweiten Montag nach Philippi Jacobi angeordnete Krammarkt in der Stadt Emden auf den 3ten May, so wie der in Aarich auf Montag nach Trinitatis bestimmte Krammarkt auf den 7ten Junii gesetzt worden; so wird dieser Irrthum hiedurch nicht nur angezeigt, sondern auch zugleich, insbesondere dem commercirenden Teile des Publikums, bekaant gemacht, daß beide Jahrmärkte auf die bisher gewöhnliche Zeit, und zwar

in Emden am 10ten May,

in Aarich aber 8 Tage nach Pfingsten, mithin am 31ten May, werden abgehalten werden.

9 By Yfaac Bauman a Emden is te bekoomen allerbest nieuw Rigaas Zay Lynzaat tot de minste Prys.

10 Bey dem Johann Hinrich Wammens auf der Wassermühle bey Freepsum, 1 1/4 Stunde von Emden, stehet eine Hand-Habergrüze Mühle, welche von 4 Rädern getrieben wird, für einen billigen Preis zum Verkauf, mit welcher in einem Tage 1/4 Last Korn kann gemalen werden, und kann man sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden. N. B. Selbige ist 3 Fuß im Durchschnitt.

11 Da die öffentliche Ausverdingung der erforderlichen Bau-Materialien eines neuen Schulhauses zu Wesserhusen, am 23 Jaunar nicht vor sich gegangen, so ist dazu ein anderweitiger Terminus auf Freitag den 30 April, anberahmet worden, und können Liebhaber sich alsdann am besagten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Harm Ennen Behausung zu Wesserhusen einfinden und annehmen.

Die Kirchodgte und Interessenten daselbst.

12 Der Bild und Steinhauer, Johann Buschmann in Emden, verfertigt guten Gips, auch in seiner Löpseren, allerhand Sorten gut feuerfestes Topfzeug, wie auch allerhand Sorten poussirte antike Vasen, Kachelöfen, Kaminen, Figuren zc. Er sucht dem geehrten Publicum, ihm mit einem guten Absatz beförderlich zu seyn



seyn, weil er sonst aus Mangel des Absatzes sich gezwungen sieht, solche nutzbare Fabrike wiederum aufzuheben.

13 Den 3 May zal tot Delfzyl een royale Herberg publyk worden verkogt, staande digt by de Waaterpoort, waarin lange Jaaren met goede Succes een Herberg is gehouden, laast bewoont door de Weduwe van Arend Egberts. Jmand Gading hebbende, koome op dat Boven-gemelde,

14 De Commune Zuiderhufen is voorneemens, haar Schipvaart, byna 200 Roeden lang, te laten graven, en zal Woensdag, den 5 May s'Morgens om 10 Uir an de Mindestannemende by Parcclen uitbestedet worden. Die genegen zyn, daarvan antenemen, gelieven zig bovengenoemde Tyd en Plaats intevinden.

15 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist auf dem Nummel des Rathhauses und an sonstigen gewöhnlichen Stellen dieser Stadt annoch auf geschickener Visitation gehörig affigirt befunden worden, welches der Vorschrift gemäß hiedurch bekannt gemacht wird.

Murich in Curia, den 19 April 1790.

16 Nachtrag zu den in den vorhergehenden Wochenblättern gemachten Bemerkungen über das Behnwesen.

Ja! der Behn-Torf Stuch kann gewiß zu dem besten Nahrungs-Zweige unsers Vaterlandes werden; denn außer dem, daß im Frühjahre vielen Arbeitern zu der Zeit Brodt verschafft wird, da sonst wenig verdient werden kann, können dadurch viele tausende Diematen Wildnisse in gute Wiesen umgeschaffen, und den großen Geld Auswanderungen gesteuert werden. Eben daher wäre es wohl zu wünschen: daß den alten Behnen aufgeholfen würde, und daß man Anstalten machte, neue anzulegen. Aber welcher Modus soll dazu erwählet werden? Wenn die Herren Landesstände den neu anzulegenden Behnen zur Grabung des Canals pr. 12füßige Ruthe 3 Rthlr. auszahleten, und diesen und den alten Behnen für eine jede Last Torf zur Prämie 3 Gulden schenkten; und wenn dann unser allergnädigster König noch dazu den neuen Behnen gute Conditionen bewilligten, und sie mit dem Colonisten Gelde unterstützen wollten — sollte dies nicht wol der beste Modus seyn? Zur Erwägung und reiflicher Ueberlegung hat man dies öffentlich bekannt machen wollen.

